

Unser Thema:

Von Steuerberater Norbert Grell

Der Wechsel allein ist das Beständige...

... merkte bereits im 19. Jh der deutsche Philosoph Arthur Schopenhauer an. Sicherlich bezog er diese Weisheit nicht auf die Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichtsbarkeit. Zutreffend wäre sie allemal. So wurden teilweise jahrzehntelange ständige Rechtsprechungen zugunsten der Steuerpflichtigen aufgegeben.

Arbeitszimmer

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann in Höhe des beruflichen Nutzungsanteils steuerlich absetzbar, wenn eine **erhebliche Privatnutzung** vorliegt. Was bei gemischten Reisekosten schon erlaubt ist, soll auch für das heimische Büro

gelten. Konnten bislang nur Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden, wenn dieses zu **mindestens 90%** beruflich genutzt wurde (ständige Rechtsprechung), so soll es nunmehr möglich sein, Aufwendungen für eine gemischte Nutzung nach beruflichen und privaten Anteilen aufzuteilen.

Entschieden wurde der Fall, dass die angefallenen Kosten für einen jeweils **häufig als Wohnzimmer** und zur Erledigung von Büroarbeiten **genutzten Raum** zu 50 % als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind. Sofern dem Berufstätigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, gelingt dies beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 EUR im Jahr – wenn es den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, betragsmäßig unbegrenzt mit dem beruflichen Nutzungsanteil.

Ob allerdings nach Aufgabe der Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot die Kosten für ein Arbeitszimmer aufzuteilen sind, wenn eine private Mitbenutzung vorliegt, ist **bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden**. Es empfiehlt sich daher bei Vorlage der vorgenannten Voraussetzungen, die Kosten für ein Arbeitszimmer aufzuteilen und gegebenenfalls über ein Rechtsbehelfsverfahren die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.

Zivilprozesskosten

können unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Die bisherige ständige Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben und macht die Anerkennung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung von dem Nachweis abhängig, **»dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat«**. Er muss den Prozess »vielmehr unter verständiger Würdigung des Für und Wider ... eingegangen sein«. Falls die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dagegen »aus Sicht eines verständigen Dritten« keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hatte, waren auch die Prozesskosten »nicht unausweichlich«. In einem solchen Fall können sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Ausbildungskosten

Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium sowie für eine berufliche Erstausbildung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Steuerpflichtige, die für die Jahre ab 2004 noch nachträglich ihre Ausbildungsaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen wollen, sollten ihre Kostenbelege für Semestergebühren, Bücher, Laptop, Wohnungsmiete am Studienort u.s.w. für diese Jahre beim FA einreichen und – gegebenenfalls – entsprechende Verlustfeststellungen für die einzelnen Studienjahre beantragen. Weist das FA die Anträge zurück, empfiehlt es sich Einspruch einzulegen. Es bleibt dann abzuwarten, wie die Finanzverwaltung – möglicherweise auch der Gesetzgeber – reagieren.

